

Aufgrund einer Neufassung der Teilnahmeverpflichtungen am Unterricht gelten ab dem Schuljahr 2015/2016 folgende Regelungen (zu BASS 12-52)

1. Teilnahmepflicht

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, regelmäßig und aktiv am Unterricht teilzunehmen.

2. Schulversäumnisse

Ein Unfall oder ein Todesfall innerhalb der Familie, sind nicht vorhersehbare Gründe, die zu einem Schulversäumnis führen könnten. Ein plötzlicher Eintritt extremer Witterungsbedingungen oder Ausfälle im öffentlichen Nahverkehr sind ebenfalls unvorhersehbare Gründe und in diesen Fällen entscheiden die Eltern selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist.

Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen sind von den Eltern schriftlich zu entschuldigen, nur bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

3. Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen

Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern frühzeitig schriftliche über die Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiter zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist. Beurlaubungen, die mehr als zwei Unterrichtstage umfassen bzw. direkt vor den Ferien liegen, sind an den Schulleiter zu richten, der über den Antrag entscheidet.

In allen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist.

Zeiten einer Beurlaubung oder Befreiung sind keine Fehlzeiten im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 SchulG und deshalb in Zeugnissen oder Schullaufbahnbescheinigungen nicht aufzunehmen

Wichtige Gründe sind, sofern wichtige schulische Gründe (z.B. Klausurverpflichtungen) dem nicht entgegenstehen:

- a) Persönliche Anlässe wie Erstkommunion, Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.
- b) Religiöse Veranstaltungen
- c) Fortbildungsveranstaltungen und Vorstellungstermine
- d) Politische Veranstaltungen (Bildungsarbeit der Parteien, Gewerkschaften oder ihnen nahestehenden Organisationen)
- e) Kulturelle Veranstaltungen (aktive Teilnahme an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben, Chor, Orchester, Theater)
- f) Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Trainingslager, Sportfeste)
- g) Internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen
- h) Für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage
- i) Veranstaltungen von Schülerververtretungen

Für die Oberstufe gilt auch im Beurlaubungsfall das Entschuldigungsverfahren. Die Schülerinnen und Schüler legen den Fachlehrern das Entschuldigungsformular mit dem Beurlaubungsantrag zum Abzeichnen vor. Auf dem Beurlaubungsantrag ist seitens der Stufenleiter kenntlich gemacht, ob die Stunde als Fehlstunde zu zählen ist oder ob sie nicht angerechnet werden darf.